

Satzung

Förderverein des Turn- und Sportvereins Wolfstein e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Turn- und Sportvereins Wolfstein". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neumarkt eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neumarkt i.d.OPf..
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten Turn- und Sportverein Wolfstein e.V.
Dessen Vereinszweck ist die Förderung und Pflege des Sports auf breiter Grundlage.
 - a) In gemeinsamen Übungen und Aktivitäten ist die sportliche Ertüchtigung, sowie die körperliche und geistige Gesundheit und Bildung zu verwirklichen. Die sportliche Gemeinschaft soll gleichzeitig die gegenseitige Achtung, Toleranz und Verständigung fördern.
 - b) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen (Gebäude, Plätze usw.).
 - b) Förderung der Ausbildung der für die einzelnen Sparten erforderlichen Übungsleiter.
 - c) Anschaffung und Erhalt der notwendigen Geräte zur Abhaltung regelmäßiger, fachlich und methodisch geleiteter Übungsstunden, sowie Erwerb spezieller Literatur.
 - d) Einrichtung von Abteilungen und altersgemäßen Gruppen bzw. Mannschaften. Abhaltung zweckdienlicher Trainings- und Übungsstunden unter fachlicher Leitung, ergänzt durch Vorträge und Lehrgänge.
 - e) Besondere Förderung der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit, die von Aufgaben der Jugend-erziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der altersgemäßen Interessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, nach Anhörung des Betroffenen, mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem/der Betroffenen ist die Entscheidung unverzüglich mitzuteilen
4. Die Nichtzahlung des Vereinsbeitrages hat die Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge, sofern eine Mahnung und Ankündigung der Streichung aus der Mitgliederliste erfolglos blieb. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 6 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Beiträge sind keine Spenden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in zugleich 3. Vorsitzender, dem/der Schriftführer/in und 3 Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden allein oder durch den 2.Vorsitzenden und den 3.Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden die weiteren Vorstandsmitglieder zur Vertretung berechtigt sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Verwaltung des Kassenbestandes.
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 10 Sitzungen des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stv. Vorsitzenden einzuladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand kann einen Beirat hinzuziehen, sofern dies für wichtige Vereinsfragen und Aufgaben notwendig ist.
4. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, die Tagesordnung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist notwendiges und oberstes Organ des Vereins und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der jährlichen Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b) Jährliche Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer.
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, sowie über Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.
 - f) Beschluss über Auflösung des Vereins.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied.
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.
 - b) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe und des Zwecks, beim Vorstand beantragt wird.
 - c) Auf vorgesehene Änderungen der Satzung ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.

Den Mitgliedern ist die Möglichkeit zu geben, den vollständigen Text in den Geschäftsräumen des Vereins einzusehen bzw. sich eine Kopie aushändigen zu lassen.

 - d) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
 - e) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
 - f) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und einer vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
 - g) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins.

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
 - 2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - 3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
 - 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den unter § 2 Abs. 1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stadt Neumarkt i.d.Opf., die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu verwenden hat.



Neumarkt, den

Unterschriften:
.....
.....
.....